

## **Allgemeinverfügung**

### **Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg**

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 2, Nr. 2 und § 28 Abs.1 Nr.3 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 6 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) sind öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nur zulässig, soweit eine Teilnehmerzahl von 25 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird.
2. Die Durchführung einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung ist in der Zeit von 21.00 Uhr – 05.00 Uhr nicht zulässig.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21. Februar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021, eine Verlängerung oder ggf. auch vorzeitige Änderungen oder Aufhebung ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a, Ziffer 6 IfSG dar.

## **Begründung:**

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 2 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach den Lageberichten des Robert-Koch-Instituts (abrufbar unter [www.rki.de](http://www.rki.de)) dadurch gekennzeichnet, dass aktuell in allen Bundesländern eine hohe Anzahl von Ansteckungen in der Bevölkerung zu beobachten ist und angesichts der Vielzahl der Fälle Infektionsketten nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen sind.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens regional bezogen an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden. Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen ist insbesondere die Zahl von Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen. Bei dem Erlass von Schutzmaßnahmen ist ein differenziertes gestuftes Vorgehen geboten, um die Eingriffe für die Einwohner\*innen in einem angemessenen und verhältnismäßigem Rahmen zu halten. Ein Eingriff in die persönliche Freiheit, wie es die mit dieser Verfügung angeordneten Beschränkungen vorsehen, ist nur möglich, wenn kein anderes milderer Mittel möglich ist.

Die Inzidenzwerte in Flensburg sind seit Jahresanfang stark gestiegen und bewegen sich seit längerem in einem Bereich von nahezu 200 Fällen in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen. Der Inzidenzwert am 20.02.2021 beträgt 193.

Angesichts der Anzahl der Fälle sind nicht mehr alle Infektionsketten unverzüglich nachvollziehbar, insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln. Es liegt ein diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Zahl von Fällen vor, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermitteln lässt.

Hinzu kommt, dass in Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Der Verlauf des Infektionsgeschehens in Flensburg ist mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit bei Vorliegen einer VOC vereinbar, es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf.

Der Anteil der Fälle mit der Virusmutation in der Stadt steigt ständig an und betrifft mehr als die Hälfte der festgestellten Fälle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 verwiesen.

Zu Ziffer 1 und 2)

In der Verfügung vom 19.02.2021 waren Versammlungen von den Regelungen der Kontaktbeschränkung noch ausgenommen. Aufgrund der

aktuellen Lage und dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen ist es erforderlich, die Zahl der Teilnehmer\*innen bei Versammlungen zu reduzieren und auf lediglich 25 Personen zu beschränken. Damit ist das Versammlungsrecht weiterhin , wen auch in einem eingeschränkten Umfang gegeben. Die meisten der in den letzten Wochen in der Stadt angemeldeten und durchgeführten Versammlungen wurden mit einer Teilnehmerzahl von nicht mehr als 10 Personen angegeben und durchgeführt.

Aufgrund der bereits angeordneten Ausgangssperre kann eine Versammlung in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr ebenfalls nicht zugelassen werden. Teilnehmer\*innen wären aufgrund der angeordneten Ausgangssperre in dieser Zeit ohnehin bereits gehindert, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten. Die zeitliche Einschränkung des Versammlungsrechts ist hinnehmbar, da es sich nur um eine zeitliche enge Begrenzung handelt und Versammlungen in dem Zeitraum von 05.00 Uhr – 21.00 Uhr weiterhin stattfinden können.

Die Dauer der Verfügung ist bis zum 26.02.2021 begrenzt. Die Beschränkungen betreffen damit einen Zeitraum von lediglich 6 Tagen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff- Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 20.02.2021

Gez.  
Simone Lange

Oberbürgermeisterin